



Ausbildungsbeiträge an Personen im Bildungsgang Pflege HF und im Studiengang in Pflege FH

1. Ausgangslage

Um dem Fachkräftemangel im Pflegebereich entgegenzuwirken und damit die Sicherheit der Patientinnen und Patienten langfristig zu gewährleisten, setzen Bund und Kantone in einer ersten Etappe die «Ausbildungsoffensive» um. Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (SR 811.22) haben die Kantone den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF und zum Studiengang in Pflege FH zu fördern und zu diesem Zweck den Studierenden Ausbildungsbeiträge zu gewähren.

In Art. 8 ff des Standeskommissionsbeschlusses über die Förderung der Pflegeausbildung (StKB FöPF; GS 811.003) sind die Unterstützungskriterien und die Beitragshöhen für Studierende aus Appenzell I.Rh. festgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (SR 811.22), insbesondere Art. 7
- Gesundheitsgesetz (GesG, GS 800.000), insbesondere Art. 19
- Standeskommissionsbeschluss über die Förderung der Pflegeausbildung (StKB FöPF, GS 811.003)

3. Wer hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge?

Für Ausbildungsbeiträge sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.
- Unter 55 Jahre alt
- Vollzeit- oder Teilzeitausbildung
 - o zur dipl. Pflegefachperson HF oder
 - o zum Bachelor of Science in Pflege FH

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten folgende Kriterien:

- Unter 55 Jahre alt
- Seit mindestens zwei Jahren im Pflegebereich in der Schweiz tätig
- Ausbildung zur dipl. Pflegefachperson HF
- Ausbildungsbetrieb muss eine Institution im Kanton sein

4. Wie hoch sind die Ausbildungsbeiträge?

Der Ausbildungsbeitrag beträgt pauschal

- | | |
|---|------------------------|
| a. für Personen, die einen Ausbildungsgang vollzeitlich belegen | Fr. 1'000.-- pro Monat |
| b. für Personen, die einen Ausbildungsgang teilzeitlich belegen | Fr. 750.-- pro Monat. |

Wenn die anspruchsberechtigte Person für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist, beträgt der Ausbildungsbeitrag

- | | |
|---|------------------------|
| a. für Personen, die einen Ausbildungsgang vollzeitlich belegen | Fr. 1'500.-- pro Monat |
| b. für Personen, die einen Ausbildungsgang teilzeitlich belegen | Fr. 1'125.-- pro Monat |

5. Wie kann ein Gesuch eingereicht werden?

Das Gesuch ist schriftlich an das Gesundheitsamt, Hoferbad 2, 9050 Appenzell zu richten. Das Gesuch hat folgende Angaben und Beilagen zu enthalten:

Persönliche Angaben

- Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer
- Vorname, Name, Geburtsdatum der unterhaltspflichtigen Kinder
- Wohnadresse während der Ausbildung, falls nicht identisch mit obigen Angaben
- Für Überweisung: Kontoangaben mit IBAN Nummer, Name der Bank, Vorname und Name Kontoinhaber/in

Angaben zur Ausbildung

- Name der besuchten Fachhochschule oder Höheren Fachhochschule inklusive Fachrichtung
- Ausbildungsgang Teilzeit oder Vollzeit
- Studienbeginn und geplanter Abschluss
- Name und Adresse Ausbildungsbetrieb

Beilagen

- Aktuelle Immatrikulationsbestätigung
- ID-Kopie
- Ausbildungsvertrag
- Lebenslauf
- Zusätzlich nur für Grenzgängerinnen und Grenzgänger: Arbeitsbestätigungen für Tätigkeiten im Pflegebereich in der Schweiz und Grenzgängerbewilligung
- Zusätzlich für Personen mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind: Kopie Familienbüchlein; für Kinder über 18 Jahren zusätzlich Ausbildungsbestätigung

6. Wie werden die Ausbildungsbeiträge ausbezahlt?

Die Ausbildungsbeiträge werden monatlich auf das Bankkonto der anspruchsberechtigten Person überwiesen. Der Anspruch entsteht frühestens ab dem Folgemonat, an dem das Gesuch vollständig eingereicht wurde.

Wichtig: Halbjährlich jeweils bis spätestens 30 Tage nach Semesterbeginn ist dem Gesundheitsamt unaufgefordert eine neue, aktuelle Ausbildungsbestätigung der besuchten Schule zuzusenden. Ohne fristgerechte Zusendung dieses Nachweises wird die Bezahlung des Ausbildungsbeitrages Pflege eingestellt.

7. Pflichten der Studierenden

Die Gesuchsstellenden sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt sämtliche für die Zusprechung und Bemessung der Beiträge erheblichen Grundlagen vollständig und wahrheitsgetreu einzureichen. Jede Änderung der Verhältnisse (insbesondere den Abbruch der Ausbildung oder einen Wohnsitzwechsel) sind unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Werden diese Mitwirkungspflichten verletzt, können die gesuchstellenden Personen von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Beiträge, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder unter Verletzung von Mitwirkungspflichten erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten. Bei unterjährigem Ausbildungsabbruch sind die Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

Bitte beachten Sie auch, Ausbildungsbeiträge Pflege unterliegen der Einkommenssteuerpflicht und sind in der Steuererklärung (unter Beilage dieser Verfügung) entsprechend zu deklarieren.

8. Weiter Informationen

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt: info@gsd.ai.ch oder Tel. 071 788 92 50